

Gemeinderat von Zürich

19.08.09

Motion

von Albert Leiser (FDP)
und Daniel Leupi (GRÜNE)

57 Mitunterzeichnende

Der Stadtrat wird beauftragt, das Sondergebrauchsreglement (SGR) vom 2. April 2008 sowie das Reglement über Gebühren für Sondernutzungskonzessionen vom 15. Dezember 1976 so zu ändern, dass auf die Erhebung einer einmaligen Konzessionsgebühr bei umweltgerechten Sanierungen von Gebäuden (zum Beispiel durch das Anbringen einer Fassadenisolation) verzichtet wird.

Begründung:

Wer heute sein Gebäude sanieren will, aber dafür auf den öffentlichen Grund angewiesen ist, zum Beispiel für das Anbringen der Fassadenisolation, braucht dafür heute eine Konzessionsbewilligung und bezahlt – neben der Bewilligungsgebühr – eine einmalige Konzessionsgebühr. So kostet zum Beispiel die Nutzung von 1.70 m² Fläche über 5 Stockwerke nicht weniger als Fr. 10'600.--, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr für die Konzessionserteilung von ca. Fr. 1'500.--. Das ist alles andere als ein Anreiz für Grundeigentümer/innen, welche ihre Gebäude energetisch sanieren wollen. Gleichzeitig wird derzeit mit Beiträgen und Subventionen aller Art sowie mit dem Bekenntnis zur nachhaltigen Entwicklung genau dieses gefördert. Einerseits Förderbeiträge ausbezahlen, die auf der anderen Seite wieder mittels Gebühren einkassiert werden, macht keinen Sinn, auch wenn es unterschiedliche staatliche Kassen betrifft. Diejenigen, die ihre Gebäude entsprechend sanieren wollen, dafür aber auf den öffentlichen Grund angewiesen sind, sollen deshalb nicht gleichzeitig mit hohen Gebühren bestraft werden. Denn das hat auch keinen positiven Nachahmungseffekt.

Gemäss § 321 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) bedarf die Beanspruchung des öffentlichen Raumes mit Einschluss des Erdreichs und der Luftsäule zu privaten Zwecken je nach den Umständen einer Bewilligung oder einer Konzession (Abs. 1). Die Gemeinden sind berechtigt, für die Beanspruchung ihres öffentlichen Grundes eine Gebührenordnung zu erlassen (Abs. 4).

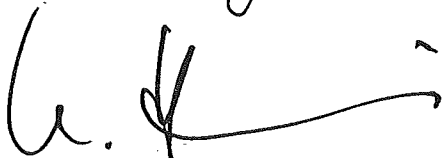
Es liegt im öffentlichen Interesse, dass Altbauten so rasch wie möglich saniert werden und dabei die Wärmedämmschicht deutlich verbessert wird. Der Nutzen für die Allgemeinheit ist hoch und der Nachteil (wenn überhaupt) vernachlässigbar. Auf die Erhebung einer Konzessionsgebühr ist daher in diesen Fällen zu verzichten.

83/12
S. Kalus
D. Leupi
H. Schmid
C. S.

P. Aug. M. R. Reel

J. Gut Ant. cher H. (G) J. L. Vrebaux

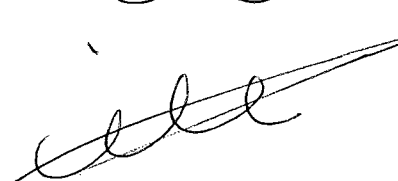
O. Klein Z. Adersmann E. Panti

Margaretha Maria Th. B. 
W. F.  L. Kaut. Th. Kaut

W. Kaut K. Kaut O. Kaut

W. Kaut ~~W. Kaut~~ W. Kaut

Z. J. R. B. 

Z. B.  M. Stüchle

 Christinathug
S. Pille Th. Kaut H. Kaut

V. Kaut B. Kaut

P. Kaut H. Kaut
L. Kaut Kaut 